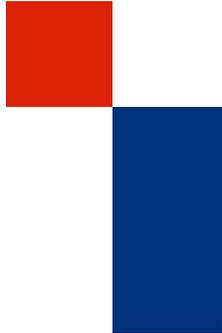


**3.03.**



Evangelische Kirche von Westfalen

## **Landessynode 2021**

2. (ordentliche) Tagung der  
19. Westfälischen Landessynode

**30.05. – 02.06.2021**

### **71. Kirchengesetz**

zur Änderung der Kirchenordnung der  
Evangelischen Kirche von Westfalen –

Artikel 108 Absatz 3 KO –  
stellvertretende KSV-Mitglieder

**Überweisungsvorschlag:**

**Tagungs-Gesetzesausschuss**

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines 71. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Artikel 108 Absatz 3 KO – stellvertretende KSV-Mitglieder) mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu beschließen.

Mit dem 71. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung wird folgende Korrektur des Artikels 108 Absatz 3 Kirchenordnung vorgeschlagen:

*(3) Zu weiteren Mitgliedern **und stellvertretenden Mitgliedern** des Kreissynodalvorstandes können alle Mitglieder der Kreissynode, alle Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und zugeordneten Pfarrstellen von kirchlichen Verbänden sowie alle Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinden des Kirchenkreises gewählt werden.*

Durch den Einschub „und stellvertretenden Mitgliedern“ wird klargestellt, dass die Voraussetzungen, die Absatz 3 für die Mitgliedschaft im Kreissynodalvorstand vorgibt, auch für die stellvertretenden Mitglieder gelten. Anders als in Absatz 1 und Absatz 4 Satz 2 hat die explizite Nennung der stellvertretenden Mitglieder hier bislang gefehlt, obwohl sie auch von dieser Regelung erfasst sein sollen.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

**Anlage 1:** Urkundenentwurf

**Anlage 2:** Synopse

Entwurf

**71. Kirchengesetz  
zur Änderung der Kirchenordnung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen  
Vom 2. Juni 2021**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I**

**Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 70. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 2. Juni 2021 (KABl. 2021 I Nr. ... S. ...), wird wie folgt geändert:

In Artikel 108 Absatz 3 werden nach dem Wort „Mitgliedern“ die Wörter „und stellvertretenden Mitgliedern“ eingefügt.

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Bielefeld, 2. Juni 2021

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

Az.: 001.11/71

Synopse zur 71. Änderung der Kirchenordnung (Art. 108 Abs. 3 KO – stellvertretende KSV-Mitglieder)

Aktuelle Fassung der Kirchenordnung (KO)	Geplante Änderung der KO durch das 71. Kirchengesetz zur Änderung der KO	Begründung
<b>Artikel 108</b>	<b>Artikel 108</b>	
(1) <sup>1</sup> Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Kreissynodalvorstandes werden von der Kreissynode für acht Jahre gewählt. <sup>2</sup> Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup> Bei der Wahl ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.	(1) [...]	<i>unverändert</i>
(2) <sup>1</sup> Zur Superintendentin oder zum Superintendenten kann nur gewählt werden, wer mindestens fünf Jahre Inhaberin oder Inhaber einer Gemeindepfarrstelle gewesen ist. <sup>2</sup> Pfarrerinnen oder Pfarrer aus anderen Landeskirchen dürfen nur mit Zustimmung der Kirchenleitung zur Wahl vorgeschlagen werden. <sup>3</sup> Die Wahl der Superintendentin oder des Superintendenten sowie ihrer oder seiner Vertreterinnen und Vertreter bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.	(2) [...]	<i>unverändert</i>  <i>Es wird auf die Landessynoden-Vorlage Nr. 3.02 (70. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung – Wählbarkeitsvoraussetzungen Superintendentenamt) hingewiesen, die eine Änderung von Abs. 2 enthält.</i>
(3) Zu weiteren Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes können alle Mitglieder der Kreissynode, alle Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und zugeordneten Pfarrstellen von kirchlichen Verbänden sowie alle Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinden des Kirchenkreises gewählt werden.	(3) Zu weiteren Mitgliedern <b>und stellvertretenden Mitgliedern</b> des Kreissynodalvorstandes können alle Mitglieder der Kreissynode, alle Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und zugeordneten Pfarrstellen von kirchlichen Verbänden sowie alle Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinden des Kirchenkreises gewählt werden.	Durch den Einschub wird klargestellt, dass die Voraussetzungen, die Abs. 3 für die Mitgliedschaft im KSV vorgibt, auch für die stellvertretenden Mitglieder gelten. Anders als in Abs. 1 und Abs. 4 Satz 2 hat die explizite Nennung der stellvertretenden Mitglieder hier bislang gefehlt. Abs. 3 ist eine Öffnung (aus dem Jahr 2006) von der zuvor noch engeren Regelung, wonach nur KS-Mitglieder zugelassen waren.
(4) <sup>1</sup> Über die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes ist einzeln abzustimmen. <sup>2</sup> Satz 1 gilt nicht für die stellvertretenden Mitglieder mit Ausnahme der Stellvertretung für die Assessorin oder den Assessor. <sup>3</sup> Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.	(4) [...]	<i>unverändert</i>

Synopse zur 71. Änderung der Kirchenordnung (Art. 108 Abs. 3 KO – stellvertretende KSV-Mitglieder)

Aktuelle Fassung der Kirchenordnung (KO)	Geplante Änderung der KO durch das 71. Kirchengesetz zur Änderung der KO	Begründung
<p><sup>4</sup>Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. <sup>5</sup>Erhält bei mehr als zwei Vorschlägen niemand die erforderliche Mehrheit, werden die beiden Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. <sup>6</sup>Die Superintendentin oder der Superintendent bedarf zur Wahl der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Kreissynode.</p>		
<p>(5) <sup>1</sup>Scheidet die Superintendentin oder der Superintendent vor Ablauf der Amtszeit aus, soll die Kreissynode auf der nächsten Tagung eine Neuwahl vornehmen. <sup>2</sup>Neuwahl und Wiederwahl erfolgen für acht Jahre. <sup>3</sup>Scheidet ein anderes Mitglied des Kreissynodalvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, soll die Kreissynode auf der nächsten Tagung für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl vornehmen.</p>	(5) [...]	<i>unverändert</i>
<p>(6) <sup>1</sup>Verliert ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes die Gemeindegliedschaft im Kirchenkreis oder die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters, endet die Mitgliedschaft im Kreissynodalvorstand. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes seine Pfarrstelle verliert, ohne dass ihm eine andere Pfarrstelle des Kirchenkreises oder seiner Kirchengemeinde übertragen wird.</p>	(6) [...]	<p><i>unverändert</i></p> <p><i>Es wird auf die Landessynoden-Vorlage Nr. 3.04 (72. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung – Art. 108 Abs. 6 und 127 Abs. 2 [Verbandspfarrstellen]) hingewiesen, die eine Änderung von Abs. 6 Satz 2 enthält.</i></p>
<p>(7) Die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder im Amt.</p>	(7) [...]	<i>unverändert</i>



# synodenBESCHLUSS

zur Vorlage 3.3.

2. Tagung der 19. Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld,  
30. Mai bis 02. Juni 2021

## **71. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen – Artikel 108 KO – stellvertretende KSV-Mitglieder**

Bielefeld, 2. Juni 2021

BESCHLUSS:

Das 71. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird  
in folgendem Wortlaut beschlossen:

### **„71. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Vom 2. Juni 2021**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat mit der für Änderungen der  
Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### **Artikel I Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 70. Kirchengesetz zur Änderung  
der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 2. Juni 2021 (KABl. 2021 I Nr.  
...S....), wird wie folgt geändert:

In Artikel 108 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Die Mitglieder“ die Wörter „und die  
stellvertretenden Mitglieder“ gestrichen.

#### **Artikel II Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.“

Die Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der endgültigen Feststellung des Wortlautes durch die Kirchenleitung!

[www.evangelisch-in-westfalen.de](http://www.evangelisch-in-westfalen.de)

**Änderung des Gesetzentwurfs nach Beratung im Tagungs-Gesetzesausschuss:  
Streichung in Absatz 1 anstelle der ursprünglich vorgeschlagenen Einfügung in Absatz 3**

**NEUE** Synopse zur 71. Änderung der Kirchenordnung (Art. 108 KO – stellvertretende KSV-Mitglieder)

Aktuelle Fassung der Kirchenordnung (KO)	Geplante Änderung der KO durch das 71. Kirchengesetz zur Änderung der KO	Begründung
<b>Artikel 108</b>	<b>Artikel 108</b>	
(1) <sup>1</sup> Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Kreissynodalvorstandes werden von der Kreissynode für acht Jahre gewählt. <sup>2</sup> Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup> Bei der Wahl ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.	(1) <sup>1</sup> Die Mitglieder <del>und die stellvertretenden Mitglieder</del> des Kreissynodalvorstandes werden von der Kreissynode für acht Jahre gewählt. <sup>2</sup> Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup> Bei der Wahl ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.	Durch die Streichung entfällt die Notwendigkeit, in den übrigen Absätzen die stellvertretenden Mitglieder zur Klarstellung und vereinheitlichten Darstellung zu ergänzen. Durch den expliziten Ausschluss der stellvertretenden Mitglieder in Abs. 4 Satz 2 ist im Umkehrschluss sichtbar, dass die übrigen Regelungen auch auf sie anwendbar sind. Nach Art. 107 Abs. 1 Satz 3 KO werden für alle Mitglieder des KSV mit Ausnahme der Superintendentin/des Superintendenten je ein stellvertretendes Mitglied bestellt.
(2) <sup>1</sup> Zur Superintendentin oder zum Superintendenten kann nur gewählt werden, wer mindestens fünf Jahre Inhaberin oder Inhaber einer Gemeindepfarrstelle gewesen ist. <sup>2</sup> Pfarrerinnen oder Pfarrer aus anderen Landeskirchen dürfen nur mit Zustimmung der Kirchenleitung zur Wahl vorgeschlagen werden. <sup>3</sup> Die Wahl der Superintendentin oder des Superintendenten sowie ihrer oder seiner Vertreterinnen und Vertreter bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.	(2) [...]	<i>unverändert</i>  <i>Es wird auf die Landessynoden-Vorlage Nr. 3.02 (70. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung – Wählbarkeitsvoraussetzungen Superintendentenamt) hingewiesen, die eine Änderung von Abs. 2 enthält.</i>
(3) Zu weiteren Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes können alle Mitglieder der Kreissynode, alle Inhaberrinnen und Inhaber von Pfarrstellen des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und zugeordneten Pfarrstellen von kirchlichen Verbänden sowie alle Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinden des Kirchenkreises gewählt werden.	(3) Zu weiteren Mitgliedern <del>und stellvertretenden Mitgliedern</del> des Kreissynodalvorstandes können alle Mitglieder der Kreissynode, alle Inhaberrinnen und Inhaber von Pfarrstellen des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und zugeordneten Pfarrstellen von kirchlichen Verbänden sowie alle Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinden des Kirchenkreises gewählt werden.	<b>Abs. 3 bleibt unverändert.</b> <del>Durch den Einschub wird klargestellt, dass die Voraussetzungen, die Abs. 3 für die Mitgliedschaft im KSV vorgibt, auch für die stellvertretenden Mitglieder gelten. Anders als in Abs. 1 und Abs. 4 Satz 2 hat die explizite Nennung der stellvertretenden Mitglieder hier bislang gefehlt.</del>

**Änderung des Gesetzentwurfs nach Beratung im Tagungs-Gesetzesausschuss:  
Streichung in Absatz 1 anstelle der ursprünglich vorgeschlagenen Einfügung in Absatz 3**

**NEUE** Synopse zur 71. Änderung der Kirchenordnung (Art. 108 KO – stellvertretende KSV-Mitglieder)

Aktuelle Fassung der Kirchenordnung (KO)	Geplante Änderung der KO durch das 71. Kirchengesetz zur Änderung der KO	Begründung
		<del>Abs. 3 ist eine Öffnung (aus dem Jahr 2006) von der zuvor noch engeren Regelung, wonach nur KS Mitglieder zugelassen waren.</del>
(4) <sup>1</sup> Über die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes ist einzeln abzustimmen. <sup>2</sup> Satz 1 gilt nicht für die stellvertretenden Mitglieder mit Ausnahme der Stellvertretung für die Assessorin oder den Assessor. <sup>3</sup> Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. <sup>4</sup> Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. <sup>5</sup> Erhält bei mehr als zwei Vorschlägen niemand die erforderliche Mehrheit, werden die beiden Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. <sup>6</sup> Die Superintendentin oder der Superintendent bedarf zur Wahl der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Kreissynode.	(4) [...]	<i>unverändert</i>
(5) <sup>1</sup> Scheidet die Superintendentin oder der Superintendent vor Ablauf der Amtszeit aus, soll die Kreissynode auf der nächsten Tagung eine Neuwahl vornehmen. <sup>2</sup> Neuwahl und Wiederwahl erfolgen für acht Jahre. <sup>3</sup> Scheidet ein anderes Mitglied des Kreissynodalvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, soll die Kreissynode auf der nächsten Tagung für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl vornehmen.	(5) [...]	<i>unverändert</i>
(6) <sup>1</sup> Verliert ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes die Gemeindegliedschaft im Kirchenkreis oder die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters, endet die Mitgliedschaft im Kreissynodalvorstand. <sup>2</sup> Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes seine Pfarrstelle verliert, ohne dass	(6) [...]	<i>unverändert</i>  <i>Es wird auf die Landessynoden-Vorlage Nr. 3.04 (72. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung – Art. 108 Abs. 6 und 127</i>

**Änderung des Gesetzentwurfs nach Beratung im Tagungs-Gesetzesausschuss:  
Streichung in Absatz 1 anstelle der ursprünglich vorgeschlagenen Einfügung in Absatz 3**

**NEUE** Synopse zur 71. Änderung der Kirchenordnung (Art. 108 KO – stellvertretende KSV-Mitglieder)

Aktuelle Fassung der Kirchenordnung (KO)	Geplante Änderung der KO durch das 71. Kirchengesetz zur Änderung der KO	Begründung
ihm eine andere Pfarrstelle des Kirchenkreises oder seiner Kirchengemeinde übertragen wird.		<i>Abs. 2 [Verbandspfarrstellen]) hingewiesen, die eine Änderung von Abs. 6 Satz 2 enthält.</i>
(7) Die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder im Amt.	(7) [...]	<i>unverändert</i>